

ANFRAGE

des Abgeordneten Christoph Steiner
an die Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten
betreffend **Einheitliche, transparente und rechtsstaatliche Vollziehung bei österreichischen Visaverfahren sowie widersprüchliche Behördenauskünfte bei der finanziellen Absicherung von Kurzaufenthalten**

Eine konsequente und restriktive Einreise- und Visumpolitik setzt klare gesetzliche Voraussetzungen sowie deren einheitliche und rechtsstaatliche Vollziehung voraus. Personen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einreise nach Österreich bzw. in den Schengen-Raum nicht erfüllen, darf kein Visum erteilt werden. Die Prüfung des Reisezwecks, der ausreichenden Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts, der Rückkehrbereitschaft und der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen ist unerlässlich.

Strenge Einreisebestimmungen dürfen jedoch nicht mit widersprüchlichen Auskünften, mangelnder Nachvollziehbarkeit oder unnötiger Bürokratie einhergehen. Gerade ein Staat, der die Einreise von Drittstaatsangehörigen konsequent kontrolliert, muss gewährleisten, dass seine Behörden und Vertretungsbehörden im Ausland klar, einheitlich und nachvollziehbar handeln.

Am 17. August 2026 berichtete die „Kronen Zeitung“ unter dem Titel „Österreicher darf Freundin Heimatland nicht zeigen“¹ über den Fall eines österreichischen Staatsbürgers, dessen indischer Lebensgefährtin ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt in Österreich verweigert worden sei. Nach der medialen Darstellung habe der Betroffene gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin für wenige Wochen nach Österreich reisen wollen, um unter anderem seine Familie zu besuchen. Bezahlte Flüge, eine unentgeltliche Unterkunft, Eigenmittel der Antragstellerin sowie erhebliche finanzielle Mittel des österreichischen Einladers seien nachgewiesen worden. Dennoch sei der Antrag unter anderem wegen nicht ausreichender finanzieller Mittel bzw. nicht aussagekräftiger Finanzunterlagen abgelehnt worden.

Unabhängig davon, ob die Ablehnung im konkreten Verfahren rechtlich zutreffend war, stellt sich die Frage, ob der Antragstellerin und dem österreichischen Einlader hinreichend nachvollziehbar mitgeteilt wurde, welche Voraussetzungen als nicht erfüllt angesehen wurden und welche Unterlagen für die Beurteilung eines neuerlichen Antrags erforderlich wären.

Der Betroffene wandte sich mittlerweile auch an das Büro des unterfertigten Abgeordneten. Dabei schilderte er, dass ihm trotz zahlreicher Nachfragen keine hinreichend konkrete Auskunft darüber erteilt worden sei, weshalb die vorgelegten finanziellen Nachweise nicht ausgereicht hätten. Darüber hinaus gibt er an, insgesamt 13 weitere österreichische Vertretungsbehörden im Ausland mit einer allgemeinen Frage zur Möglichkeit einer alternativen finanziellen Absicherung bzw. zur Abgabe einer Elektronischen Verpflichtungserklärung (EVE) kontaktiert zu haben. Diese hätten seinen Angaben zufolge im Wesentlichen übereinstimmende Auskünfte erteilt, die

¹ <https://www.krone.at/90014229004> (aufgerufen am 22.09.2026)

jedoch im Widerspruch zu jener Information gestanden seien, die er zuvor im Zusammenhang mit dem konkreten Visumverfahren erhalten habe.

Sollte diese Darstellung zutreffen, stellt sich die grundsätzliche Frage, wie es bei österreichischen Vertretungsbehörden zu unterschiedlichen Auskünften über dieselbe für ein Visumverfahren maßgebliche Fragestellung kommen kann.

Noch schwerer wiegt die weitere Behauptung des Betroffenen, dass infolge seiner Kontaktaufnahme mit mehreren österreichischen Vertretungsbehörden intern Informationen über ihn bzw. seine Lebensgefährtin weitergegeben worden seien und ihm danach bei weiteren Anfragen keine entsprechenden Auskünfte mehr erteilt worden seien. Ob diese Darstellung zutrifft, kann von dieser Seite nicht beurteilt werden und soll mit dieser Anfrage ausdrücklich nicht vorweggenommen werden.

Gerade deshalb besteht ein parlamentarisches Interesse daran, ob, aus welchem Anlass, zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage personenbezogene Daten von Visumwerbern oder österreichischen Einladern zwischen österreichischen Vertretungsbehörden bzw. mit der Zentralstelle des Bundesministeriums ausgetauscht werden. Ebenso ist zu klären, ob Beschwerden oder wiederholte Informationersuchen erfasst werden und Auswirkungen auf die Bearbeitung späterer Anfragen oder Verfahren haben können.

Die fachlichen Zuständigkeiten im Visawesen liegen wesentlich im Bereich des Bundesministeriums für Inneres. Die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland, bei denen Visumanträge eingebracht und bearbeitet werden und die den unmittelbaren Kontakt mit den Antragstellern wahrnehmen, gehören jedoch zum Ressortbereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten. Das BMEIA trägt daher jedenfalls Verantwortung für die Organisation, die einheitliche Kommunikation, den Umgang mit personenbezogenen Daten und das professionelle Auftreten seiner Vertretungsbehörden.

Eine konsequente Visumpolitik verlangt keine Aufweichung der gesetzlichen Voraussetzungen. Sie verlangt vielmehr, dass strenge Regeln einheitlich, nachvollziehbar und rechtsstaatlich vollzogen werden.

In diesem Zusammenhang richtet der unterfertigte Abgeordnete an die Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten nachstehende

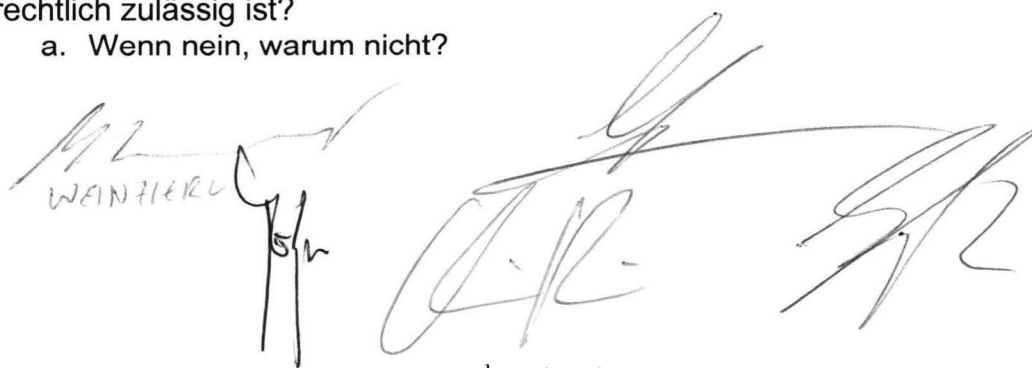
Anfrage

1. Ist Ihnen bzw. Ihrem Ressort der am 17. August 2026 in der „Kronen Zeitung“ veröffentlichte Bericht über die Ablehnung des Visumantrags der indischen Lebensgefährtin eines österreichischen Staatsbürgers bekannt?
 - a. Wenn ja, seit wann?
2. Hat Ihr Ressort aufgrund dieser medialen Berichterstattung den darin dargestellten Sachverhalt einer internen Prüfung unterzogen?
 - a. Wenn ja, welche konkreten Punkte wurden geprüft?
 - b. Wenn ja, zu welchem Ergebnis gelangte diese Prüfung?
 - c. Wenn nein, warum sah Ihr Ressort trotz der öffentlich dargestellten widersprüchlichen Behördenauskünfte keinen Anlass für eine Prüfung?

3. Wurde die österreichische Botschaft Neu-Delhi aufgrund des gegenständlichen Medienberichts bzw. aufgrund entsprechender Beschwerden des Betroffenen um eine Stellungnahme ersucht?
 - a. Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
4. War der gegenständliche Fall bereits vor Erscheinen des Medienberichtes innerhalb Ihres Ressorts bekannt?
 - a. Wenn ja, seit wann und aufgrund welcher Kontaktaufnahme bzw. Beschwerde?
 - b. Welche Organisationseinheiten bzw. Mitarbeiter Ihres Ressorts waren mit dem gegenständlichen Fall befasst?
5. Wie viele schriftliche Eingaben, Beschwerden bzw. Anfragen des Betroffenen gingen in diesem Zusammenhang beim Ressort bzw. bei österreichischen Vertretungsbehörden ein?
6. Wurden sämtliche dieser Eingaben beantwortet?
 - a. Wenn nein, welche nicht und warum nicht?
7. Welche Vorgaben bestehen innerhalb des Ressorts hinsichtlich der Art und Qualität von Auskünften, die österreichische Vertretungsbehörden Antragstellern bzw. österreichischen Einladern in Visumangelegenheiten erteilen?
 - a. Besteht der Anspruch Ihres Ressorts, dass derartige Auskünfte klar, nachvollziehbar und möglichst einheitlich erfolgen?
 - i. Wenn ja, wie wird dies organisatorisch sichergestellt?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?
8. Sind österreichische Vertretungsbehörden angehalten, Personen, deren Visumantrag abgelehnt wurde, auf Nachfrage näher zu erläutern, welche Unterlagen bzw. Voraussetzungen bei einem neuerlichen Antrag zu beachten wären, soweit dadurch keine unzulässige Vorwegnahme eines neuerlichen Verfahrens erfolgt?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
9. Teilen Sie die Auffassung, dass ein Antragsteller nach einer Ablehnung zumindest nachvollziehen können sollte, welche konkreten Mängel bei den von ihm vorgelegten Unterlagen festgestellt wurden?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
10. Wie soll nach Auffassung Ihres Ressorts ein Antragsteller einen neuerlichen Antrag sachgerecht verbessern können, wenn ihm lediglich mitgeteilt wird, dass etwa seine finanziellen Mittel nicht ausreichend oder seine Finanzunterlagen nicht aussagekräftig seien?
11. Ist Ihrem Ressort bekannt, dass der Betroffene nach eigenen Angaben 13 österreichische Vertretungsbehörden mit einer grundsätzlich gleichlautenden Frage zur finanziellen Absicherung eines kurzfristigen Aufenthaltes kontaktierte?
12. Wurde durch Ihr Ressort überprüft, welche konkreten Antworten diese Vertretungsbehörden erteilt haben?
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
 - c. Wurde überprüft, ob diese Auskünfte inhaltlich tatsächlich von der im gegenständlichen Fall vertretenen Rechtsauffassung bzw. Verwaltungspraxis abweichen?
 - i. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?

13. Ist es aus Sicht Ihres Ressorts akzeptabel, wenn mehrere österreichische Vertretungsbehörden bei einer identischen abstrakten Fragestellung unterschiedliche Auskünfte zu den erforderlichen Unterlagen eines Visumantrags erteilen?
- a. Wenn nein, welche Maßnahmen werden gesetzt, um dies zu verhindern?
14. Hat das Ressort nach Bekanntwerden der Anfragen des Betroffenen eine Information, Klarstellung, Weisung, Rundmail oder sonstige Mitteilung an mehrere oder sämtliche österreichische Vertretungsbehörden versandt?
- a. Wenn ja, wann?
- b. Wenn ja, an welche Vertretungsbehörden?
- c. Wenn ja, welchen konkreten Inhalt hatte diese Mitteilung?
- d. Aus welchem Anlass wurde diese Mitteilung versandt?
- e. Wurde darin auf den Betroffenen bzw. dessen Lebensgefährtin ausdrücklich oder mittelbar Bezug genommen?
- i. Wenn ja, aus welchem Grund?
15. Wurden personenbezogene Daten oder sonstige Informationen über den betroffenen österreichischen Staatsbürger bzw. seine Lebensgefährtin vom Ressort an andere österreichische Vertretungsbehörden weitergeleitet?
- a. Wenn ja, welche Informationen?
- b. Wenn ja, wann?
- c. Wenn ja, an welche Vertretungsbehörden bzw. Dienststellen?
- d. Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte diese Weitergabe?
- e. Welcher konkrete Zweck wurde mit dieser Informationsweitergabe verfolgt?
- f. Wurde der Betroffene darüber informiert?
- i. Wenn nein, warum nicht?
16. Trifft die Behauptung des Betroffenen zu, dass österreichische Vertretungsbehörden nach einer internen Information des Ressorts angewiesen bzw. ersucht wurden, ihm bestimmte allgemeine Auskünfte zu Visafragen nicht mehr zu erteilen?
- a. Wenn ja, aus welchem Grund?
- b. Wenn nein, wie erklärt sich Ihr Ressort die vom Betroffenen behauptete Änderung des Antwortverhaltens mehrerer österreichischer Vertretungsbehörden?
17. Kann ausgeschlossen werden, dass ein österreichischer Staatsbürger allein deshalb bei späteren Behördenkontakten nachteilig behandelt wird, weil er zuvor mehrere österreichische Vertretungsbehörden kontaktiert oder sich über das Verhalten einer Vertretungsbehörde beschwert hat?
- a. Wenn ja, wodurch wird dies sichergestellt?
- b. Wenn nein, warum kann dies nicht ausgeschlossen werden?
18. Wurde das Vorgehen der österreichischen Botschaft Neu-Delhi im gegenständlichen Fall durch Ihr Ressort geprüft?
- a. Wenn ja, welche konkreten Aspekte wurden geprüft?
- b. Wurde insbesondere geprüft, welche Auskünfte dem Betroffenen hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen, einer Verpflichtungs- bzw. Haftungserklärung, eines neuerlichen Visumantrags und der Verbesserung bzw. Ergänzung seiner Unterlagen erteilt wurden?
- i. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- ii. Wenn nein, warum nicht?
19. Gab es in den Jahren 2024, 2025 und bisher 2026 Beschwerden über die österreichische Botschaft Neu-Delhi im Zusammenhang mit Visaverfahren?

- a. Wenn ja, wie viele, aufgegliedert nach Jahren?
 - b. Wie viele davon betrafen mangelnde bzw. widersprüchliche Auskünfte?
 - c. Wie viele davon betrafen die Beurteilung finanzieller Nachweise?
 - d. Wie wurden diese Beschwerden jeweils behandelt?
20. Wann wurde das Bundesministerium für Inneres erstmals mit dem gegenständlichen Fall befasst?
21. Welche Informationen bzw. Unterlagen wurden zwischen BMEIA und BMI zum gegenständlichen Fall ausgetauscht?
22. Hat das BMEIA beim BMI um eine fachliche Beurteilung der vom Betroffenen behaupteten widersprüchlichen Auskünfte ersucht?
- a. Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
 - c. Wurde insbesondere geklärt, ob die von den behaupteten 13 österreichischen Vertretungsbehörden erteilten Auskünfte mit den fachlichen Vorgaben des BMI vereinbar waren?
 - i. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?
23. Wie ist im Allgemeinen das Vorgehen vorgesehen, wenn österreichische Vertretungsbehörden in Visumangelegenheiten unterschiedliche fachliche Auskünfte erteilen?
24. Wer ist innerhalb des Ressorts dafür verantwortlich, derartige widersprüchliche Auskünfte zu erkennen und eine fachliche Klärung mit dem BMI herbeizuführen?
25. Verfügt das Ressort über ein zentrales Beschwerdemanagement für Beschwerden über das Verhalten bzw. die Auskunftserteilung österreichischer Botschaften und Konsulate?
- a. Wenn ja, wie viele Beschwerden betreffend Visumangelegenheiten gingen dort in den Jahren 2024, 2025 und bisher 2026 ein?
 - b. Wie viele davon betrafen mangelnde, unklare oder widersprüchliche Auskünfte?
 - c. Werden derartige Beschwerden systematisch ausgewertet, um wiederkehrende Probleme bei einzelnen Vertretungsbehörden oder im gesamten auswärtigen Dienst zu erkennen?
 - i. Wenn ja, welche wesentlichen Problemfelder wurden in den Jahren 2024 bis 2026 festgestellt?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?
26. Sehen Sie angesichts des gegenständlichen Falles Verbesserungsbedarf bei der Kommunikation österreichischer Vertretungsbehörden mit Visumwerbern und österreichischen Einladern?
- a. Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen werden Sie setzen?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
27. Werden Sie sich dafür einsetzen, dass bei ablehnenden Visumentscheidungen bzw. entsprechenden Nachfragen künftig verständlicher dargelegt wird, welche konkreten Voraussetzungen als nicht erfüllt angesehen wurden, soweit dies rechtlich zulässig ist?
- a. Wenn nein, warum nicht?



	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-06T14:46:29+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	